



Neufinsing, den 14.09.2023

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen

Straßenbezeichnung: Hauptstraße 4, Parkplatzanlage um Hs.-Nr. 4

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1.

Im Bereich

Hauptstraße 4, Parkplatzanlage um Hs.-Nr. 4		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
314-10 - Parken (Anfang) (2 Stück) 314-20 - Parken (Ende) (2 Stück) 99999-1040-32 - Parkscheibe ... (4 Stück)
Begründung
Die Parkplätze um das Gebäude der Hauptstr. Hs.-Nr. 4 (siehe Lageplan) werden für das Gebäude Hs.-Nr. 4 benötigt. Dieses ist sowohl gewerblich als auch privat vermietet. Hierzu zählen die Parkplätze in den Flächen 1 und 3 lt. Lageplan. Die Flächen lt. Lageplan Nr. 2 und 4 können weiterhin zeitlich beschränkt (Fläche 2 für die Dauer von 4 Std. und die Fläche 4 für die Dauer von 30 Minuten -> Kurzparker für Briefkasten) öffentlich genutzt werden. Deshalb werden die Flächen 1 und 3 lt. Lageplan als Privatparkplätze und die Flächen 2 und 4 mit den Zeichen 314-10 (Parken Anfang), 314-20 (Parken Ende) und mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe max. 4 h bzw. 30 min) beschildert.
Vorhandene Verkehrszeichen, welche durch den Erlass dieser Anordnung nicht mehr benötigt werden, sind zu entfernen.

Bei der verkehrsrechtlichen Anordnung hat die Gemeinde die Verhältnismäßigkeit zu wahren und ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben.

Die Anordnung eignet sich um sicherzustellen, dass die vorhandenen Stellplätze für das Gebäude Hauptstraße Hs.-Nr. 4 und die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die Beschilderung ist erforderlich, um den ruhenden Verkehr an dieser Stelle zu regeln, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Die o. g. Parkbeschilderung gewährleistet, dass die Stellplätze für den dafür bestimmten Zweck zur Verfügung stehen.

Die Anordnung ist angemessen, da die Nachteile nicht in einem erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Die Rechte der Betroffenen werden so wenig wie möglich eingeschränkt. Anwohner können in der näheren Umgebung parken.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur VAO 50) wird Bestandteil der Anordnung.

2.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

3.

Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.

4.

Zuwendungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

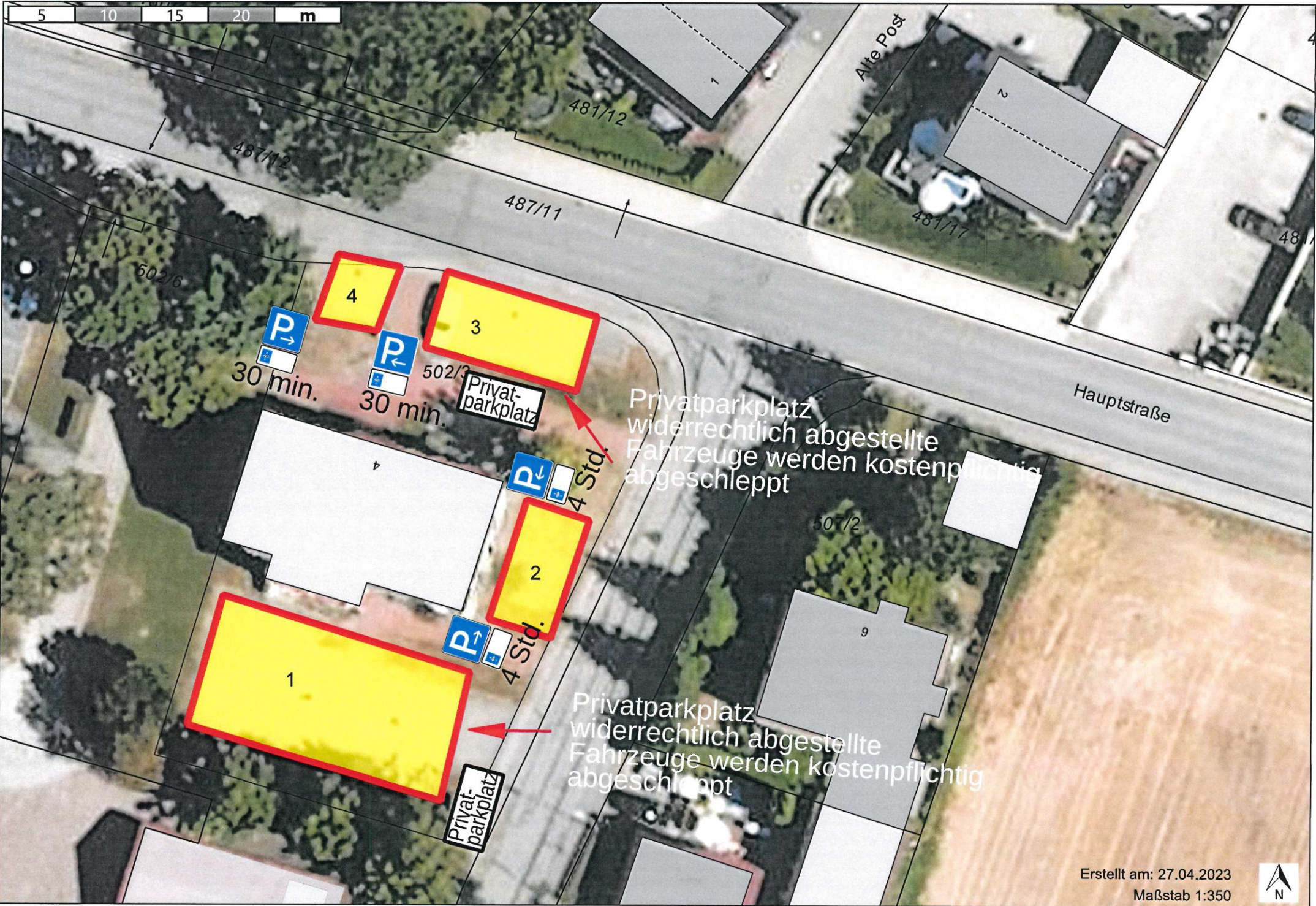
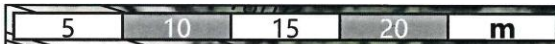
Gemeinde Finsing



Max Kressirer
1. Bürgermeister

X	an Bauhof	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift



P
30 min.

P
30 min.

P
4 Std.

P
4 Std.

Privatparkplatz

Privatparkplatz

Privatparkplatz
widerrechtlich abgestellte
Fahrzeuge werden kostenpflichtig
abgeschleppt

Privatparkplatz
widerrechtlich abgestellte
Fahrzeuge werden kostenpflichtig
abgeschleppt

